

§. 3.

Den Wirtzen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch wen immer vornehmen zu lassen.

Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

§. 4.

Jeder Wirtz ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße von dem feinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die feinen Gläser und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Falle dies verlangt wird.

§. 5.

Bei der polizeilichen Visitation der geeichten und gestempelten Flüssigkeitsmaße (§. 4) sind von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Verkauf der in verkorkten Flaschen oder Krügen enthaltenen Weine und Biere.

§. 7.

Die Nichtbeachtung der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften unterliegt der Bestrafung nach §. 369 Ziffer 2 des Bundes-Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Sie findet auch auf diejenigen Wirtze Anwendung, welche früher die Maße des neuen Systems in Anwendung bringen.

Wera, am 5. Juli 1871.

Königliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.